

THÜR. LANDTAG POST  
04.08.2021 08:35

19842/2021

Bayerischer Gemeindetag, Dreschstr. 8, 80805 München

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

München, 3. August 2021

**Anhörungsverfahren zum Vierten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes;  
Gesetzentwürfe der Fraktion der CDU (Drs. 7/2208) und der Fraktion der FDP (Drs. 7/3348)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Gemeindetag vertritt als einer der vier Kommunalen Spitzenverbände in Bayern die Interessen der 2.031 kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden. Gerne nehmen wir aus unserer Sicht zu den Gesetzentwürfen Stellung wie folgt:

**1. Höchstaltersgrenze für hauptamtliche Bürgermeister und Landräte**

Der Bayerische Landtag hat die Höchstaltersgrenze für berufsmäßige Erste Bürgermeister und Landräte mit Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl S. 30) von 65 auf 67 Jahre angehoben, wobei die Anhebung nach einer Übergangsregelung erstmals bei den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 anzuwenden war. Auf die Begründung des Gesetzentwurfs wird Bezug genommen (Bayerischer Landtag, Drs. 16/9081 v. 29.06.2011, S. 14, abrufbar unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente)). Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens hat sich der Bayerische Gemeindetag nicht abschließend positioniert und lediglich darauf hingewiesen, dass sich die versorgungsrechtlichen Regelungen bei einer Anhebung der Höchstaltersgrenze nicht verschlechtern dürften.

Im Nachgang hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 19.12.2012 (Vf. 5-VII-12) sowohl die neue Altersgrenze als auch die Übergangsregelung für verfassungsgemäß erklärt. Eine gegen die Höchstaltersgrenze erhobene Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss v. 26.08.2013, 2 BvR 441/13).

## **2. Veröffentlichung der Wahlvorschläge**

Nach § 51 Abs. 1 S. 4 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) wird die Anschrift der sich bewerbenden Personen nicht in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge aufgenommen. Durch dieses mit Änderungsverordnung vom 01.03.2019 (GVBl S. 62) eingefügte Verbot ist die Problematik, wie melderechtliche Auskunftssperren zu behandeln sind, entfallen.

Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V. erhält Abdruck dieses Schreibens.